

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 320.

Sonnabend, den 16. November.

1839.

Bekanntmachung in Betreff der in diesem Jahre einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus dem zum Behuf der Revision des Leipziger Gemeinde- und Personalsteuer-Katasters bisher alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum ersten Mal häufig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns deshalb erlassenen und dem Hausbesitzer gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorkommen sind, wodurch das Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 9. dieses Monats erlassenen Patenten enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8. und 9. Paragraph des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 15. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Ueber Leichenhäuser.

Die Anlegung von Leichenhäusern ist in der neuen und neuesten Zeit der Gegenstand vielfacher Erörterung unterworfen gewesen, und auch das größere Publicum hat an einer Frage Interesse genommen, die in das Gebiet der furchtbaren Möglichkeit eingreift, „lebendig begraben zu werden.“ Gegenwärtig ist dem vereinigten Standen ein Gesetzentwurf wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern vorgelegt worden, und die Staatsregierung hat in erster Beziehung unserer Stadt Leipzig rühmend gedacht, welche schon seit mehreren Jahren eine Leichenschau eingeführt hat. Ingleich hat sie aber mit Recht auf die Bedenken aufmerksam gemacht, welche der Einführung von Leichenhäusern entgegen stehen.

So viele achtbare Stimmen sich auch, besonders in den letzten Jahrzehnten, unter Aerzten und Nichtärzten für die Nothwendigkeit von Leichenhäusern erhoben, und deren allgemeine Einführung als eine heilige Pflicht betrachtet haben, so hat sich doch dieser Ansicht gegenüber auch eine entgegengesetzte gebildet, welche die Leichenhäuser für zweckwidrig hält und das Verlangen nach solchen für eine bloße vorübergehende Tagesmeinung erklärt. Unter den Ärzten welche dieser verneinenden Ansicht huldigen, steht, wie wir aus den Motiven der Staatsregierung zu obgedachtem Gesetzentwurf ersehen, ein Leipziger Arzt, D. Radius, voran. Diese Ansicht unterstützen diese Aerzte mit folgenden Gründen, die gewiß auch den Bewohnern unserer Stadt ein allgemeineres Interesse gewähren dürften.

Die Leichenhäuser, sagen sie, sind etwas Unangenehmes, dem natürlichen Gefühl Widerstrebendes. Menschen, bei denen man noch Leben, also die Möglichkeit des Wiedererwachens voraussetzt, stößt man möglichst bald nach dem Scheitern des Lebens aus der gewohnten Umgebung aus, und läßt sie unter formder Obhut an einen entfernten, einsamen Ort bringen, der, was man auch sagen mag, sich doch Jedem als den Vorhof des Grabes darstellt, und der selbst dem, der von da wieder zurückkehren sollte, zeltelbend

etwas Gespenstiges und Geisterhaftes verleihen muß. Bleibt im Scheintodten nur ein schwacher, leicht zerstörbarer Lebensfunke zurück, der auf das Sorgfältigste geschont werden muß, um nicht für immer zu erlöschen, so ist es unzweckmäßig, ja widersinnig, den Menschen in diesem Zustande den Gefahren eines Transports auszusetzen, wo er, eingeengt zwischen vier Brettern und des freien Athmens beraubt, zugleich allen Einflüssen der Witterung Preis gegeben ist. Eine Lage, wie diese, scheint mehr darauf berechnet, einen Gesunden zu tödten, als einen Scheintodten zur Rückkehr ins Leben vorzubereiten. Wacht aber vielleicht während des Transports die Besinnung wieder auf, oder ist sie noch gar nicht erloschen gewesen, so muß das qualvolle Bewußtsein, sich bei lebendigem Leibe als Leiche behandelt zu sehen, und die hiervon unzertrennliche Todesangst in den meisten Fällen den wirklichen Tod herbeiführen, noch ehe das Leichenhaus erreicht ist. Gesetzt aber auch, dem wäre nicht so, und der Scheintodte käme mit einem Reste von Lebensfähigkeit in das Leichenhaus, so ist damit nichts gewonnen, wenn man sich Seiten des dabei angestellten Personals nicht einer so sorgfältigen, Tag und Nacht fortgesetzten Beobachtung versichert halten darf, der auch die leisesten Lebensäußerungen und zwar selbst solche nicht entgehen können, die sogar durch die sinnreichsten Vorrichtungen nicht nach Außen hörbar zu machen sind.

Dies sind die hauptsächlichsten Gründe, welche die Gegner der Leichenhäuser aufstellen, und man wird jetzt, wo die Sache in unserm Vaterlande eine praktische Wichtigkeit erlangt, hören, wie sich die Vertheidiger der Leichenhäuser aussprechen werden, vielleicht auch in diesem Blatte, da ja auch unsere Stadt von einer allgemeinen gesetzlichen Maßregel mit berührt wird. Bei einem solchen Widerstreite aber, wie er selbst unter Ärzten in dieser Hinsicht herrscht, hat sich die Regierung unmöglich veranlaßt finden können, sich für die Begründung einer Zwangspflicht in Bezug auf die Errichtung von Leichenhäusern auszusprechen. Wohl aber spricht sie sich für die Errichtung von Leichenkammern aus, d. h. für Orte der Leichen, die nicht wie die Leichenhäuser als Rettungs-